

An das

**Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**  
post.i11@bmwfw.gv.at

An das **Präsidium des Nationalrates**  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 10. 02. 2016

**Vermessungsgesetz VermG-Novelle, Entwurf Begutachtung**  
zu BMWFW-96.239/0007-I/11/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird, geben der **Österreichische Gemeindebund** und der **Österreichische Städtebund** folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich ist positiv festzuhalten, dass sich eine Vielzahl an Änderungen für die praktische Durchführung der Verfahren beschleunigend auswirken wird oder zur Klarstellung der erforderlichen Schritte bzw. der Rechtssicherheit dient: Im Vorblatt werden unter Ziele im Punkt 2 die Vorteile bei der Umwandlung von Grundstücken in den Grenzkataster erläutert. **Nicht angeführt ist, wer diese Kosten für diese Dienstleistung zu entrichten hat. Hier wäre eine Klarstellung erforderlich.**

**1.) § 11 Abs. 1, Z 2 und 3, „Anmerkungen und Ersichtlichmachungen“**

Es ist zu begrüßen, dass die Anmerkung aller eingeleiteten Verfahren im Grundstücksverzeichnis vorgesehen wird – damit wird wesentlich mehr Transparenz für alle NutzerInnen geschaffen. Allerdings muss in der Praxis darauf geachtet werden, dass bei den Grenzpunkten nicht nur die Ersichtlichmachung des richtigen Indikators erfolgt, sondern auch die entsprechende Geschäftsfallnummer der zugrunde liegenden Vermessungsurkunde geführt wird. **Um dies zu unterstützen wird eine entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen angeregt.**

## **2.) § 18a und § 18b, „Umwandlung in den Grenzkataster bei fehlenden Zustimmungserklärungen“**

Die Neuregelung der Vorgehensweise zur geplanten/gewollten Umwandlung in den Grenzkataster im § 18a wird sehr positiv gesehen.

Dadurch wird ermöglicht, die Umwandlung in den Grenzkataster bei Anträgen gem. § 17 Z 1 aufbauend auf Plänen von Vermessungsbefugten gem. § 1 LTG durch ein Ermittlungsverfahren oder einer Grenzverhandlung gem. den §§ 24 bis 28 Abs. 1 der Vermessungsbehörde zu erlangen. Durch die Möglichkeit des Gerichtsverweises könnten allerdings dem Antragsteller nur schwer abschätzbare Zusatzkosten entstehen, zudem führt dies voraussichtlich zu einer Verzögerung des Verfahrens. Es sollte gewährleistet werden, dass die Höhe der Zusatzkosten für den Antragsteller klar und leistbar sind.

**In § 18b sollte die Möglichkeit festgeschrieben werden, dass der Antragsteller einen begründeten Verzicht auf Einleitung eines Verfahrens gem. § 18a abgeben kann.**

**Weiters sollte noch die Frage geklärt werden, wenn einzelne Eigentümer der erneuten Ladung zur Grenzverhandlung nicht Folge leisten.**

## **3.) § 32b, „Entlassung aus dem Grenzkataster“**

Die Möglichkeit zur Entlassung aus dem Grenzkataster sollte sich positiv auf die Kosten bzw. die Komplexität und Dauer der Vermessungen auswirken, **die Änderung wird daher begrüßt.**

**Die Festlegung der Trennstücke auf max. 50 Quadratmeter wird jedoch als problematisch gesehen, da Gemeinden dadurch Flexibilität verlieren könnten. Es wird daher eine Referenzierung auf die jeweiligen Gemeindeplanungsgesetze vorgeschlagen.**

Hinsichtlich der Entscheidung welche Pläne gem. § 15 LTG durchgeführt werden und somit von dieser geplanten Ausnahme betroffen sind siehe Anmerkung zu § 39a, Planrückziehung.

## **4.) § 36 Abs. 2, „Vermessung in Rutschgebieten“**

Wenn auch die Absicht hinter der Regelung zur Einbeziehung von „*zusätzlich zum Anschluss an das Festpunktfeld Grenzpunkte oder sonstige Punkte*“ „*deren Kennzeichnung und Lage seit ihrer letzten Vermessung unverändert geblieben sind*“ nachvollzogen werden kann und dies auch auf die Regelung gem. § 37 (5) („*sowie in Fällen des § 36 Abs. 2, überdies die Situation in der Natur*“) zutrifft, so muss klar sein, **dass diese Vorgaben insbesondere bei großräumigen Rutschgebieten zu nicht unwesentlichen Mehraufwänden bzw. Mehrkosten für die Auftraggeber führen werden.**

## **5.) § 37 Abs. 1 Z 2 „...wobei die Erklärung auch auf einer Beilage zum Plan erfolgen kann.“**

Die Kannbestimmung zur Beilage passt nicht zur VermV, in der als „Beilagen“ ausschließlich das Protokoll zum Plan normiert ist (siehe § 11 VermV).

**Es ist daher zwingend die VermV zu novellieren.**

**6.) § 39 Abs. 2a** lässt zu, dass Planverfasser und Einreicher nicht ein- und dieselbe Person sein müssen, sondern die antragstellende Person lediglich den angeführten Eigenschaften gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz genügen muss. Dies entspricht auch der gängigen Praxis von manchen Ländern und Städten, die Planverfassung zu beauftragen, die Einreichungen dann im Rahmen der eigenen Befugnis im Zuge der jeweiligen Projekte aber selbst vorzunehmen. Dem entgegen klingen die Erläuterungen (Seite 6 „zu § 39 Abs. 2 und Abs. 2a“) als wäre diese Möglichkeit nicht zulässig.

Wenn auch die neue Regelung des Einparteienverfahrens grundsätzlich sehr positiv gesehen wird, so muss die Möglichkeit bestehen bleiben, dass Wien als Vermessungsbefugte gem. § 1 Abs. 1 Z 3 LTG, Pläne von anderen Vermessungsbefugten gem. § 1 LTG (insbesondere von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen) bei den Vermessungsämtern zur Planbescheinigung gem. § 39 einreichen kann und somit Parteistellung hat.

**Es muss sichergestellt sein, dass die bisherige Verwaltungspraxis der Einreichung durch die befugte Stadt oder das befugte Land weiterhin möglich ist, auch wenn die Planverfassung vergeben worden ist. Die derzeitigen Formulierungen des § 39 Abs. 2a in Kombination mit den dazu Bezug nehmenden Erläuterungen werden daher abgelehnt und wären so zu ändern, dass die oben angeführten Möglichkeit zur Planeinreichung des Landes Wien von befugten Planverfassern weiterhin gegeben ist.**

#### **7.) § 39 Abs.3 „Bescheinigung“**

In der bisherigen Fassung des § 39 (3) wurde die Erteilung der Bescheinigung abhängig gemacht davon, dass *1. der Plan den Voraussetzungen des § 37 und der dazu erlassenen Verordnung sowie des § 43 Abs. 4, 5 und 6* entspricht.

Die Nennung des Absatzes (6) fehlt in der Neufassung des § 39. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum diese Streichung erfolgt ist, da gerade im Fall der Durchführung im Grundsteuerkataster das Protokoll von besonderer Bedeutung ist.

**Es wird daher angeregt zu überprüfen, ob das Vorlegen eines vorschriftsmäßigen Protokolls nicht wieder als Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung angeführt werden sollte (allenfalls mit der Beschränkung auf den Grundsteuerkataster).**

#### **8.) § 39a, „Planzurückziehung“**

Mit der Formulierung des neuen § 39a wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Eigentümer eines von der Vermessung betroffenen Grundstückes die Rückziehung des bescheinigten Planes begehren kann. Mit dieser Möglichkeit wird die volle Verfügbarkeit über das Eigentum wieder sichergestellt (die Anmerkung einer Planbescheinigung bewirkt eine 18-monatige Sperrwirkung hinsichtlich des Eigentums).

Die im Absatz 3 formulierten Ausnahmen für Pläne die gem. § 15 LTG, auf Grund eines behördlichen Verfahrens bzw. eines Gerichtsurteils im Grundbuch durchgeführt werden, ist nachvollziehbar und wird grundsätzlich begrüßt.

Andernfalls könnte jeder betroffene Grundeigentümer – auch mittels eines unbegründeten Antrages (siehe Erläuterungen Seite 7) – die grundbücherliche Durchführung/Richtigstellung einer bereits errichteten Anlage (§ 15 LTG) oder eines rechtskräftigen Behördenverfahrens oder Gerichtsurteils verhindern bzw. zumindest verzögern. Beispielsweise könnten auf diese Weise entgeltliche Einbeziehungsverpflichtungen eines Trennstückes im Eigentum eines Dritten gemäß der Wiener Bauordnung (welche Voraussetzung zur Bauplatzschaffung mittels eines Teilungsplanes darstellen) durch diesen Dritten behindert werden. Denn falls es hier zivilrechtlich zu keiner Einigung kommt, sieht die Bauordnung die Enteignung vor, die sich auf einen ergangenen Bescheid nach § 39 stützt.

**Die Zulässigkeit der Beantragung der Planzurückziehung gem. § 39a Abs. (1) sollte auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller beschränkt werden. Wenn dies nicht erfolgt, muss sichergestellt werden, dass keine wie oben angeführten missbräuchlichen Anwendungen der Beantragung vorgenommen werden können.**

#### **9.) § 43 Abs. 6, „Protokoll“**

Die nunmehr verpflichtende Beilage eines beurkundeten Protokolls zu allen Plänen gem. § 43 Abs. 4 und dass dann für Grenzkatastergrundstücke keine Unterschriften mehr erforderlich sind, wird ausdrücklich begrüßt.

**Zusätzlich sollte ergänzt werden, dass die Person, welche die Verhandlung geleitet hat, namentlich im Protokoll anzuführen ist.**

Damit können persönliche Wahrnehmungen die in Folge beurkundet werden, zugeordnet werden.

#### **10.) § 44, „gerichtliche Grenzfestlegungen“**

Die Regelung, die Gerichte zur Mitteilung an das Vermessungsamt von Entscheidungen über festgelegte Grundstücksgrenzen zu verpflichten, wird sehr positiv beurteilt.

Es wird vorgeschlagen, die Formulierung zu ergänzen: „.....dem Vermessungsamt in **geeigneter Form** im Sinne dieses Gesetzes mitzuteilen.“

Zudem bedarf es der Regelung der weiter vorzunehmenden Schritte nach Erhalt dieser Mitteilung (allenfalls in der noch folgenden Verordnung).

#### **11.) § 52 Abs. 7, „Qualitätsverbesserung“**

Die Aufnahme der amtswegigen Qualitätsverbesserung auf Basis von Behelfen bzw. techn. Unterlagen in den § 52 Abs. 7 stellt die rechtliche Umsetzung der bereits zum großen Teil gelebten Praxis dar und **wird ebenfalls begrüßt**. Mit dieser Regelung sollte die Qualität und Aktualität des Katasters gesteigert werden können.

**Neben den Behelfen und techn. Unterlagen sollten auch „Einbringungen/Mitteilungen“ von Vermessungsbefugten, sonstigen Behörden und Ämtern möglich sein.**

### **12.) § 57 Abs. 12, „Inkrafttreten“**

Der Termin für das Inkrafttreten dieser Novelle per 1. September wird grundsätzlich begrüßt.

**Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auf Grund mehrerer geplanter Änderungen nähere Vorschriften mittels Verordnung geregelt werden müssen und somit diese Verordnungen ebenfalls per 1. September 2016 erlassen werden sollten.**

### **13.) Unabhängig von den in der Novelle enthaltenen Änderungen sind für den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund auch zum Adressregister Änderungen unbedingt erforderlich:**

#### **13 a)**

Auf der einen Seite ist das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) verpflichtet, das Adressregister zu verwalten, andererseits hat der Bund den Gemeinden überantwortet, den Aufwand für das Eingeben der entsprechenden Daten zu tragen und übernehmen diese somit die Hauptverantwortung für die Aktualität und Qualität der meisten Daten im Adressregister.

Das Adressregister ist inhaltlich und technisch eng mit dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) verknüpft. Somit müssen viele Änderungen im GWR unmittelbar auch im Adressregister nachvollzogen werden, unabhängig davon, ob diese Änderungen von den Gemeinden oder dem BEV gewünscht oder angeregt worden sind. Zudem werden die Gemeinden bei vielen dieser Änderungen mit neuerlichem oder zusätzlichem laufendem Aufwand belastet. Deshalb ist dafür Sorge zu tragen, dass das Adressregister technisch und bezüglich der Bedienungsoberfläche auf dem aktuellen Stand gehalten werden kann. Im Vermessungsgesetz ist vorgesehen, dass die aus dem Adressregister lukrierten Einnahmen u.a. zur Abdeckung dieses Aufwandes beim BEV herangezogen werden (§ 48 Abs.6). Allerdings stellt dies keine Absicherung für den erforderlichen Aufwand per se dar, falls diese Einnahmen nicht das Ausmaß der Kosten für erforderliche Maßnahmen erreichen. Wenn dieser Fall eintritt und das Adressregister die Änderungen im GWR nicht oder nicht ausreichend nachvollziehen kann, könnten die Gemeinden keine vernünftige Datenpflege betreiben und müssten diese aus diesem Grund unterlassen. Grundsätzlich ist die Open Government Data-Initiative zu begrüßen und zu unterstützen, es muss allerdings sichergestellt werden, dass dem BEV die voraussichtlich durchschnittlichen Kosten für die Wartung des Adressregisters zur Verfügung stehen (*die Höhe dieser Kosten ist vom BEV zu ermitteln*).

Es ist daher folgende Regelung aufzunehmen:

#### **§ 47a**

**Dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung des Adressregisters pauschal die erforderliche durchschnittliche Kostenabgeltung aus Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen. Die Wartungspauschale beträgt für 2016 ~~XXXX~~ Euro.**

**Dieser Betrag unterliegt einer jährlichen Valorisierung nach dem von der Bundesanstalt für Statistik veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2005.**

**Sind zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Adressregisters bzw. der zeitgemäßen Funktionen und der wirtschaftlichen Bedienung des Adressregisters für die Gemeinden Änderungen im Gebäude- und Wohnungsregister nachzuziehen, sind die daraus entstehenden Kosten dem BEV von der Bundesanstalt Statistik Österreich zu ersetzen.**

### **13 b) Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister**

Die Einnahmen des BEV aus Produkten des Adressregisters sollten eine eigene Regelung erfahren, da die Gemeinden einerseits einen wesentlichen Anteil an der Datengewinnung und –aktualisierung tragen und andererseits den Gemeinden aus Einnahmen durch das Adressregister ein Anteil zusteht. Die Regelung, die Preise für Produkte des Adressregisters per Verordnung nach Anhörung der beiden Bünde festzulegen, hat bereits bestanden und wurde vor einigen Jahren geändert, um die Preise mit den Standardentgelten des BEVs zu regeln. Die Sonderstellung dieser Preise sollte allerdings klar geregelt werden.

In einem eigenen Paragraphen sollte daher eine eindeutige Unterscheidung über Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister in folgender Gliederung erfolgen:

#### **§ 48a NEU**

Abfragen, Abschriften, Auszüge und Kopien aus dem Adressregister erfolgen nach folgenden Gesichtspunkten:

- 1) Daten, **die unter den § 7 Abs. 1 Informationsweitergabegesetz (IWG)** fallen:
  - a. die kostenlose Abfrage einzelner Adressen für jede Person
  - b. die kostenlose Abgabe periodisch erstellter Adressdaten, die im Rahmen der Verwaltungstätigkeiten der Städte und Gemeinden anfallen.

Darunter fallen die in § 9a Abs. 2 Z 1 bis 4, 7 und 10 und § 9a Abs. 3 Z 1 und 10 genannten Adressdaten.

- 2) Adressdaten, **die unter dem Begriff „Open Government Data – OGD“** fallen

Darunter fallen die in § 9a Abs. 2 Z 6 und § 9a Abs. 3 Z 2 genannten Adressdaten.

- 3) Adressdaten, die im Sinne des **§ 7 Abs. 2 Z 2 Informationsweitergabegesetz (IWG) mit zusätzlichem Aufwand der Gemeinden erfasst werden** und nicht unter Abs. 2 fallen.

Die kostenpflichtige Abgabe betrifft die Adressdaten gemäß § 9a Abs. 2 Z 5 und 11 und § 9a Abs. 3 Z 3 bis 5, 9 und 11

- 4) Adressdaten, die **kostenpflichtig** dem BMVIT zum Zwecke der „**Verkehrsauskunft Österreich – VAO**“ und den Bundesländern zur Verwendung in der „**Grafen-Integrations-Plattform – GIP**“ zur Verfügung gestellt werden
- 5) **kostenpflichtige Web-Services**, die die Daten gem. Abs. 1 bis 3 zur Verfügung stellen
- 6) Jene Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister, **für die keine Kostenersatzpflicht besteht**.  
Hier sind jedenfalls folgende anzuführen:
  - a) Behörden und Gebietskörperschaften, soweit die Abfrage zur Wahrnehmung einer der Behörde gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist
  - b) die Bundesanstalt Statistik Österreich für statistische Zwecke
  - c) das Zentrale Melderegister
  - d) die Polizei, die Feuerwehren und die Rettungsdienste (Blaulichtorganisationen) für Aufgaben des Krisenmanagements, des Einsatz- und Rettungswesens

Die auf Grund des Kostenersatzes für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister erzielten Einnahmen sind, nach Abzug der Kosten zur Adaption und Erweiterung des Adressregisters, den Gemeinden, anteilmäßig nach Anzahl der im Adressregister zum 31. Dezember jeden Jahres enthaltenen Adressen, und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als Abgeltung ihres zusätzlichen Aufwandes zu überweisen. Der Kostenersatz, das Verhältnis der Aufteilung zwischen den Gemeinden und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist durch den **Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen** mit Verordnung festzulegen. Der Gemeindebund und der Städtebund sind vor Erlassung der Verordnung anzuhören.

Weiters sollte entweder im Gesetz, oder zumindest in den Erläuterungen dazu festgehalten werden, dass die Verordnung auf einem mit Beschluss gefassten Vorschlag der Clearingstelle zum Adressregister erfolgt, die durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund paritätisch beschickt wird.

**Im § 48 sind dann die Absätze (5) und (6), sowie der vorletzte Satz des Absatzes (3) ersatzlos zu streichen.**

**13 c). Erweiterung der in § 9a angeführten Merkmale**

Die bisherige Zusammenarbeit des Adressregisters mit der Grafen-Integrations-Plattform zeigt, dass eine Änderung sinnvoll wäre:

**In § 9a Abs. 2 und in den Abs. 3 sind folgende Ergänzungen aufzunehmen:**

**§ 9a Abs. 2 :**

**11. die in Zusammenarbeit mit der „Grafen- Integrations-Plattform – GIP“ erfassten Werte**

**§ 9a Abs. 3 :**

**11. die repräsentative Koordinate im System der Landvermessung als räumliche Referenz des Gebäudes**

Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund  
ersuchen um entsprechende Berücksichtigung!

Für den Österreichischen  
Gemeindebund:  
Der Generalsekretär



Dr. Walter Leiss

Für den Österreichischen  
Städtebund:  
Der Generalsekretär



Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS